

Richtlinie für die kommunale Förderung der Kultur in der Stadt Eberswalde

1. Allgemeine Grundsätze
2. Zuwendungsempfänger/in
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungs- und Finanzierungsarten und Höhe der Förderung
5. Förderkulisse
 - 5.1. Allgemeine Kulturförderung
 - 5.2. Thematische Kulturförderung
 - 5.3. Konzeptförderung
 - 5.4. Marketingförderung
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren
7. Geltungsdauer

1. Allgemeine Grundsätze

- (1) In Anerkennung der Bedeutung von Kunst und Kultur für die Lebensqualität und Urbanität einer Stadt, unter Berücksichtigung ihrer sozialen, pädagogisch-ethischen und kreativen Funktion fördert die Stadt Eberswalde Träger kultureller und künstlerischer Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie. Damit wird zugleich die Bedeutung der Kunst als Kommunikationsmittel und als Bestandteil der demokratischen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben anerkannt.
- (2) Das Recht der Gemeinde zur eigenständigen Kulturförderung ist im Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz, den Richtlinien und Leitsätzen für die kommunale Kulturförderung und -pflege des Deutschen Städtetages und im Artikel 34 Verfassung des Landes Brandenburg begründet.
- (3) Die Förderung sollte anpassungsfähig gegenüber Veränderungen sein, jedoch gegenüber dem Fördern ein konstantes Mittel darstellen. Sie soll ein steuerbares und transparentes Instrument für die Beteiligten und für Außenstehende sein.
- (4) Ein Rechtsanspruch des/der Antragstellers/in auf Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine Vergabe der Zuschüsse ist erst nach Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das jeweilige Jahr möglich.

- (5) Förderungen ab 2001 € werden im Einvernehmen mit dem Kulturausschuss der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde bewilligt.
- (6) Eine einmal gewährte Zuwendung führt weder dem Grund, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren. Die Zuwendungen sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungszweck zu verwenden.
- (7) Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener, nachvollziehbarer Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt.
- (8) Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B.: Mitgliedsbeiträge, Eigenleistungen). Neben finanziellen Mitteln werden auch Eintrittsgelder und Arbeitsleistungen anerkannt.
- (9) Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung, bspw. mit dem Hinweis: „Gefördert durch die Stadt Eberswalde“, zu verweisen.
- (10) Die Stadt vergibt eigene und weiterzureichende öffentliche Fördermittel in der Regel unter der Maßgabe der Barrierefreiheit.

2. Zuwendungsempfänger

- (1) Grundsätzlich empfangsberechtigt sind:
 - a) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 - b) und gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts,
 - c) natürliche Personen

die ihr Angebot im Stadtgebiet Eberswaldes anbieten.

3. Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird der künstlerische Zugang zur Welt in allen ästhetischen Medien (Literatur, Musik, Film etc.). Dies kann sowohl in Form von Veranstaltungen (rezeptiv) als auch in Form von Kursen, Workshops etc. (kreativ) geschehen.
- (2) **Kulturelle** Vorhaben die eine Auseinandersetzung mit der Geschichte und dem Leben in Eberswalde darstellen, bspw. Pflege und Wahrung von Tradition und Brauchtum.

- (3) Nicht förderfähig sind Projekte,
- a) die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen;
 - b) kulturelle Rahmenprogramme bzw. kulturelle Beiträge zu geselligen Veranstaltungen, deren Zielrichtung in erster Linie nicht Kunst und Kultur ist;
 - c) Tanz, sofern er eher sportlichen als künstlerischen Charakter hat;
 - d) Fahnen und Kostüme, soweit sie in Privatbesitz übergehen;
 - e) Preise.

4. Zuwendungs- und Finanzierungsarten und Höhe der Förderung

- (1) Die Fördermittel werden als Projektförderung ausgereicht. In Ausnahmefällen ist eine institutionelle Förderung möglich. Als Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des/der Zuwendungsempfängers/in für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt. Ein förderfähiges Vorhaben liegt vor, wenn dieses ein bestimmtes Handeln des/der Zuwendungsempfängers/in erfordert, das für ihn/ihr mit Ausgaben verbunden ist. Das Vorhaben muss zeitlich und inhaltlich abgeschlossen sein. Bei institutioneller Förderung wird die Zuwendung zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils oder in besonderen Ausnahmefällen der gesamten Ausgaben des/der Zuwendungsempfängers/in eingesetzt.
- (2) Die Fördermittel werden als Fehlbedarfsfinanzierung ausgereicht. Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des/der Zuwendungsempfängers/in andererseits schließt. Auch hier wird ein Höchstbetrag festgelegt. Einsparungen oder Mehreinnahmen führen in ihrer vollen Höhe zur Rückzahlung der Zuwendung.
- (3) Die Höhe einer Zuwendung darf einen Anteil von 20% der gesamten Mittel, die in einem Haushaltsjahr für Kulturförderung zur Verfügung stehen nicht überschreiten.
- (4) Die Stadt Eberswalde darf in der Regel nicht die einzige Institution sein, die das beantragte Vorhaben finanziell unterstützt. Eine Förderung ist nur möglich, wenn weitere öffentliche Fördermittelgeber, bspw. vom Kreis oder Land, oder private Sponsoren finanzielle Zuweisungen leisten. Es wird erwartet, dass Zuweisungen oder Zahlungen von mindestens einer weiteren Institution oder einem Sponsor erbracht werden.

5. Förderkulisse

- (1) Die Kulturförderung der Stadt Eberswalde sieht, in Abhängigkeit von der Haushaltslage, vier Fördermöglichkeiten nach folgendem Muster vor.

| | | |
|---------------------------------|---|----------------------------|
| 5.1 Allgemeine Kulturförderung | - institutionelle Förderung - Projektförderung | Regeltopf (95 %) |
| | | Flexibilitätstopf (5 %) |
| 5.2 Thematische Kulturförderung | - Projektförderung | |
| 5.3 Konzeptförderung | - Projektförderung | |
| 5.4 Marketingförderung | - Projektförderung | |

5.1 Allgemeine Kulturförderung

- (1) Dient der Förderung des kulturellen Lebens in Eberswalde, ohne besondere thematische Ausrichtung.
- (3) Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel teilen sich in einen Regeltopf und einen Flexibilitätstopf. Dem Regeltopf werden 95% der bewilligten Haushaltsmittel der allgemeinen Kulturförderung zugewiesen, 5% werden für den Flexibilitätstopf zurückbehalten (siehe auch 6.2. „Antragsfristen“).

5.2 Thematische Kulturförderung

- (1) Unter der Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel fördert die Stadt Eberswalde kulturelle Vorhaben, die sich mit einem Thema befassen, das vom Kulturausschuss der Stadtverordnetenversammlung Eberswaldes für ein bis drei Jahre festgelegt wurde. Der Kulturausschuss entscheidet mit Beschluss über das Thema ebenfalls darüber, ob bei einer mehrjährigen Laufzeit eines Themas Anträge für die gesamte Dauer gestellt werden können. Ob und zu welchen Themen in einem jeweiligen Haushaltsjahr Anträge gestellt werden können, wird im Amtsblatt der Stadt Eberswalde veröffentlicht.

5.3 Konzeptförderung

- (1) Unter der Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, können Anträge auf Konzeptförderung bewilligt werden. Die Konzeptförderung hat eine Laufzeit von drei Jahren und richtet sich an Träger deren Projekte, zuverlässig in

gleicher förderungswürdiger Qualität über mehrere Jahre hinweg gelaufen sind und jährlich vom Kulturamt der Stadt Eberswalde gefördert wurden. Ziel der Konzeptförderung ist eine verlässliche Absicherung dieser Kulturvorhaben, sowie eine Verringerung des Verwaltungsaufwands.

5.4 Marketingförderung

- (1) Unter der Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, können Anträge auf Marketingförderung bewilligt werden. Mit diesem Förderinstrumentarium sollen gezielt solche Vorhaben unterstützt werden, die eine überregionale Ausstrahlung haben, also ein Publikum aus ganz Brandenburg und Berlin als Zielgruppe ansprechen. Die Förderung darf ausschließlich für Maßnahmen außerhalb des Barnims eingesetzt werden. Der Einsatz der Medien muss in geeigneter Form nachgewiesen werden (bspw. Rechnungen für Anzeigenschaltungen oder der Nachweis der ausgelegten Orte für Plakatierung und Flyer)

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Antragsverfahren

- (1) Die Antragstellung erfolgt über das der Richtlinie beiliegende Formular an das Kulturamt der Stadt Eberswalde.
- (2) Im Antrag ist das Projekt/der Antragszweck genau zu bezeichnen. Der Antragsbegründung muss die Erforderlichkeit der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach zu entnehmen sein. Dem Antrag ist ein Finanzierungskonzept beizufügen.

6.2 Antragsfristen

- (1) Anträge auf Zuwendungen sind,
 - a) für die allgemeine Kulturförderung (Regeltopf), bis zum 31.12. eines Jahres für das Folgejahr zu stellen.
 - b) für die allgemeine Kulturförderung (Flexibilitätstopf), bis zum 31.10. eines Jahres für das jeweilige Haushaltsjahr zu stellen.
 - c) für die thematische Kulturförderung, bis zu 2 Monaten nach Bekanntmachung des Beschlusses des Ausschusses über die Themensetzung einzureichen.
Zeitgleich entscheidet der Ausschuss über den maximalen Zeitraum einer Förderung, der drei Jahre nicht überschreiten darf.
 - d) für die Konzeptförderung, bis zum 31.12. eines Jahres für die folgenden 3 Jahre zu stellen. Die Auszahlung erfolgt

dabei in drei gleichen Jahresraten, jeweils nach Vorliegen eines bewilligten Haushaltsplanes.

e) für die Marketingförderung, bis zum 31.12. eines Jahres für das folgende Jahr zu stellen.

6.3 Bewilligung

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Eberswalde.
- (2) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- (4) Die Erhöhung der Ausgaben wirkt sich auf die Förderung nicht aus. Eine Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht. Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine Reduzierung des Zuschusses in gleichem Maße, zu beachten ist der Punkt 6.6 dieser Richtlinie. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses mehr.

6.4 Anforderung und Auszahlung

- (1) Die Modalitäten der Auszahlung sind im Zuwendungsbescheid zu regeln. Die Auszahlung erfolgt jedoch frühestens nach schriftlicher Aufforderung durch den Zuwendungsempfänger.

6.5 Verwendungsnachweis

- (1) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege und deren Kopien beizulegen. Es ist ein zahlenmäßiger Nachweis und ein Sachbericht beizulegen. Im Zuwendungsbescheid wird die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises bestimmt. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.
- (2) In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der/die Zuwendungsempfänger/in die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

- (3) Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege über die Zuwendungshöhe mit dem Stempel des Fachamtes und dem Vermerk „gefördert durch die Stadt Eberswalde“ an den Antragsteller zurückgesandt; die Kopie der Originalbelege wird ebenso gekennzeichnet und zur Akte genommen.
- (4) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.6 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers

- (1) Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - a) sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Er/Sie ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zuwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
 - b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - c) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - d) Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6.7. Prüfung der Verwendung

- (1) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Eberswalde ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

6.8 Zu beachtende Vorschriften

- (1) Verletzt der/die Antragsteller/in eine in dieser Richtlinie ihm obliegende Pflicht, insbesondere legt sie/er
 - a) die Abrechnung und
 - b) die Verwendungsnachweise, einschließlich der Originale mit Kopien

unvollständig, fehlerhaft oder nicht rechtzeitig vor, ist die Stadt berechtigt, den/die Mittelempfänger/in zur ordnungsgemäßen Einreichung der Unterlagen mit Fristsetzung aufzufordern. Kommt der/die Antragsteller/in der Aufforderung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern. Die nicht ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten sind nicht zuschussfähig.

- (2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendung zuzüglich der Zinsen gilt insbesondere das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).
- (3) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) des Landes Brandenburg.

7. Geltungsdauer

- (1) Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 in Kraft.

Eberswalde, den 02. November 2010

Boginski
Bürgermeister